

Kantonsratsbeschluss über den Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 des Kantons Luzern

vom 25. Oktober 2022

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 22. August 2022,
beschliesst:

1. Der Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 des Kantons Luzern wird nicht genehmigt.
2. Der Aufgaben- und Finanzplan ist erst auf die Planungsperiode 2024–2027 zu überarbeiten.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. Oktober 2022

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Born

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023–2026 des Kantons Luzern überweist der Kantonsrat die folgenden Bemerkungen an den Regierungsrat:

1. Allgemein

Am Platzhalter zur Umsetzung einer ausgewogenen Steuergesetzrevision zur Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung, zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Entlastung der natürlichen Personen ist festzuhalten.

2. *Allgemein*
Für den Stellenaufwuchs eingestellte Budgetbeträge dürfen nicht für andere Leistungen innerhalb des Globalbudgets verwendet werden.
3. *Allgemein*
Nicht beanspruchte Kredite für den Stellenaufwuchs im Budget 2023 dürfen nicht auf das Budget 2024 übertragen werden.
4. *Allgemein*
Ab dem AFP 2024–2027 sollen nur Stellen im AFP berücksichtigt werden, deren Rekrutierung realistisch ist.
5. *Allgemein*
Durch eine gezielte Priorisierung auf der Ausgabenseite sind Aufwand und Ertrag in Einklang zu bringen.
6. *Allgemein*
Für die langfristige Investitionsplanung und die entsprechende Projektion der Nettoschulden sind ab dem AFP 2024–2027 mehrere Szenarien und der daraus resultierende Handlungsbedarf aufzuzeigen.
7. *S. 158ff. / H1-6640 JSD – Strassen- und Schifffahrtswesen*
Es ist eine Analyse der Kostendeckungsgrade von Gebühren und Administrativmassnahmen im Bereich Strassen- und Schifffahrtswesen durchzuführen. Die Deckungsgrade sind so anzupassen, dass diese bei den Gebühren maximal 115% und bei den Administrativmassnahmen mindestens 100% betragen. Die Ergebnisse der Analyse sind im AFP 2024–2027 abzubilden.
8. *S. 209ff. / H3-3502 BKD Kultur und Kirche*
Um sicherzustellen, dass allfällige Überentschädigungen aus Covid-Entschädigungen der grossen Kulturinstitutionen weder in diesen Kulturinstitutionen noch im Zweckverband Grosse Kulturbetriebe zu einer Aufstockung der vorgesehenen Mittel führen, ist durch die Finanzkontrolle eine Prüfung durchzuführen. Nach einer Prüfung durch die Finanzkontrolle sind eventuelle Überentschädigungen aus Covid-Entschädigungen im Planjahr 2024 von der eingestellten Zuweisung in Abzug zu bringen.
9. *S. 248 / H6-2050 BUWD Strassen*
Es ist zu prüfen, wie projektspezifisches Fachpersonal bei Strassen- und Naturgefahrenprojekten über die Investitionsrechnung abgerechnet werden kann.